

gegeben sind. Diese eigenverantwortliche Prüfung im Eröffnungsverfahren ist zügig vorzunehmen (vgl. Ziff. 13 des PrBOG vom 7.2. 1973). Nur das im Anklagetenor (vgl. Anm. 1.3. zu § 155) bezeichnete Verhalten des Beschuldigten (einschließlich aller sich hierauf beziehenden im wesentlichen Ermittlungsergebnis [vgl. Anm. 2.1. zu § 155] zusammengefaßten Informationen) bildet den Gegenstand der Beratung und Entscheidung des Gerichts (vgl. §§ 178 ff.) im Eröffnungsverfahren. Hierbei ist das Prinzip der Präsomption der Unschuld (vgl. § 6 Abs. 2) zu beachten (vgl. OG-Urteil vom 11.4. 1969 — Ia Zst 5/69). Der Staatsanwalt kann auf die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens durch entsprechende Anträge oder Rechtsmittel Einfluß nehmen.

1.2. Die Anhängigkeit des Verfahrens bei Gericht

wird dadurch begründet, daß der Staatsanwalt die Anklageschrift mit den für die gerichtliche Entscheidung notwendigen Verfahrensunterlagen (Sachakten, Beiakten, Beweismittel) übergibt oder übersendet. Anhängig wird das Verfahren bei Gericht am Tag der Einreichung der Anklageschrift. Maßgeblich für diesen auch für die Inangasetzung von Fristen (vgl. z. B. § 201 Abs. 3) bedeutsamen Zeitpunkt ist der Eingangsstempel (z. B. der Poststelle) oder eine andere Bestätigung (z. B. Eingangsvermerk) des Gerichts. Zur Anhängigkeit von Strafsachen infolge Verbindung vgl. Anm. 1.6. zu § 166.

1.3. Die Bestimmung des Gegenstands des gerichtlichen Verfahrens in tatsächlicher Hinsicht durch die Anklage bedeutet, daß allein dem Staatsanwalt die Verantwortung dafür obliegt (vgl. § 13 Abs. 2), welche Person wegen welcher Handlung strafrechtlich verantwortlich gemacht werden soll. Diese dem Beschuldigten zur Last gelegte Handlung muß im Tenor der Anklage beschrieben sein. Wird eine strafbare Handlung lediglich bei der Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses, aber nicht im Tenor der Anklage erwähnt, darf über sie nicht gern. § 188 entschieden werden. Bestehen nach dem Anklagetenor Zweifel, welche Folgen der Handlung oder welcher Umfang dieser Folgen angeklagt sind, ist es zulässig, das dargelegte wesentliche Ermittlungsergebnis zur Klärung mit hinzuzuziehen (vgl. OG-Urteil vom 14.5. 1981 - 2 OSK 10/81). Zur Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt vgl. Anm. 1.1. zu § 190.

2.1. Zur **sachlichen und örtlichen Zuständigkeit** des Gerichts vgl. Anm. 2.1., 3.1. und 3.2. zu § 164. Zur

allgemeinen Zuständigkeit der MG vgl. § 4 MGO. Das Gericht hat mit der Prüfung der Zuständigkeit zu beginnen, wobei die Frage nach der sachlichen Zuständigkeit u. U. davon abhängt, welcher Straftatbestand als erfüllt angesehen wird (z. B. muß das KG bei einer Anklage wegen Körperverletzung mit Todesfolge nach § 117 StGB seine Unzuständigkeit erklären, wenn es den Tatbestand des Mordes nach § 112 StGB als erfüllt ansieht). Zur Feststellung der Unzuständigkeit des Gerichts und Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt aus diesem Grunde vgl. Anm. 1.2. zu § 190. Eine Verweisung der Sache an das zuständige Gericht ist in diesem Stadium des Verfahrens nicht zulässig. Zur Verweisung der Sache wegen sachlicher Unzuständigkeit nach Eröffnung des Hauptverfahrens vgl. Anm. 1.2. zu § 250, Anm. 2. zu § 251.

2.2. Die **Prüfung des hinreichenden Tatverdachts** als Grundvoraussetzung für die Eröffnung des Hauptverfahrens (vgl. auch Anm. 3.1.) wird ausschließlich auf der Grundlage der Anklage und des entsprechenden Ermittlungsergebnisses vorgenommen. Das Gericht darf keine eigenen Ermittlungen dazu führen (vgl. auch § 199 Abs. 3). Das Gericht hat zu prüfen, ob die zur Verfügung stehenden Beweismittel (vgl. § 24) für die Beweisführung (vgl. § 23) geeignet und ausreichend sind. Es ist nicht an die vom Staatsanwalt angebotenen Beweismittel (vgl. Anm. 1.4. zu § 155) gebunden, sondern hat die vorliegenden Ermittlungsergebnisse, wie sie sich aus den Akten ergeben, in die Prüfung, ob hinreichender Tatverdacht vorliegt, einzubeziehen (vgl. OG NJ, 1974/3, S. 90).

2.3. Zur **vorläufigen Einstellung der Sache** vgl. Anm. 1.—6. zu § 150. Zur **endgültigen Einstellung der Sache** vgl. Anm. 2.1.—2.5. zu § 189. Zur **Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht** vgl. § 191 und Anm. 2. und 3. dazu.

3.1. Hinreichender Tatverdacht setzt, anders als der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führende Verdacht einer Straftat (vgl. Anm. 1.3. zu § 95) oder der für die Anordnung der U-Haft notwendige dringende Tatverdacht (vgl. Anm. 1.1. zu § 122), vollständige und hinsichtlich des Anklagegegenstandes abgeschlossene Ermittlungen voraus. Die Anforderungen an die Vollständigkeit der Ermittlungen entsprechen denen an allseitig geführte Ermittlungen (vgl. Anm. 1.1. zu § 101, Anm. 1.1. zu § 69); dies gilt auch für die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte